



Brüssel, den 16.6.2014
C(2014) 4092 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 16.6.2014

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/73/EG – Österreich – Zertifizierung der Gas Connect Austria GmbH**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 16.6.2014

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG – Österreich – Zertifizierung der Gas Connect Austria GmbH

I. VERFAHREN

Am 17. April 2014 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der österreichischen Energieregulierungsbehörde „Energie-Control Austria“ (im Folgenden „E-Control“) über den Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „FNB“) „Gas Connect Austria GmbH“ (im Folgenden „GCA“) auf der Grundlage des Antrags der GCA vom 7. Februar 2014.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die GCA ist ein in Österreich tätiger FNB im Eigentum der OMV AG, der am 6. Juli 2012 bereits eine Zertifizierung als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (ITO) nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie für den Betrieb der folgenden Pipelines erhalten hat:

- die Süd-Ost-Leitung (SOL), die Italien, Slowenien und Kroatien versorgt,
- die Hungaria-Austria Gasleitung (HAG), die Ungarn versorgt,
- die Penta West Pipeline (PW), die Deutschland, Frankreich und Mitteleuropa versorgt,
- die Kittsee-Petržalka-Gasleitung (KIP), die die Slowakische Republik versorgt,
- das Primärverteilungssystem 1 (PVS 1), das die Region Wien versorgt.

Die West-Austria Gasleitung (WAG), die Österreich, Deutschland und Frankreich versorgt, wurde – und wird derzeit noch immer – von der Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsges.m.b.H (im Folgenden „BOG“) betrieben.

Antrag der BOG auf Zertifizierung als FNB vor der Verschmelzung mit der GCA

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

Um den für die Entflechtung der FNB geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat sich die BOG im März 2012 bei ihrem Antrag auf Zertifizierung für das ITO-Modell entschieden. Am 20. Dezember 2012 übermittelte die E-Control der Kommission ihren Bescheidentwurf, in dem sie eine positive Entscheidung vorgesehen hatte, abhängig von der Einhaltung bestimmter, innerhalb vorgegebener Fristen durchzuführender Maßnahmen, die auf die Beachtung des ITO-Modells abzielten. Am 15. Februar 2013 veröffentlichte die Kommission ihre Stellungnahme³, in der sie zu dem Ergebnis kam, dass die BOG nicht wie vorgesehen als ITO für den Betrieb der WAG zertifiziert werden könne, da Kernaufgaben nicht von der BOG wahrgenommen werden sollten und der Betrieb der WAG de facto zwischen der BOG und der GCA aufgeteilt sei. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission legte die E-Control am 15. März 2013 ihren endgültigen Bescheid vor, in dem der Antrag der BOG auf Zertifizierung als ITO abgelehnt wurde.

Neuer Zertifizierungsantrag der GCA aufgrund der Verschmelzung mit der BOG

Die Gas Connect Austria GmbH wird ab 30. September 2014 im Wege der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft mbH. Um eine Zertifizierung als ITO auch für die WAG zu erhalten, stellte die GCA in der Folge einen neuen Zertifizierungsantrag.

In Artikel 9 der Gasrichtlinie sind Regeln für die Entflechtung der Fernleitungsnetze und der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt. In Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b dieser Richtlinie ist geregelt, dass in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte, ein Mitgliedstaat entscheiden kann, Absatz 1 nicht anzuwenden, sofern der betroffene Mitgliedstaat die Bestimmungen des Kapitels IV einhält, in denen Anforderungen an unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt sind (Artikel 17 bis 23 der Gasrichtlinie).

Die E-Control hat geprüft, ob und in welchem Umfang die GCA den Entflechtungsregeln des ITO-Modells gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie nachkommt. Da die Verschmelzung noch nicht erfolgt ist, hat die E-Control in ihrem Bescheidentwurf einige Maßnahmen aufgezeigt, die noch getroffen werden müssen, um die vollständige Einhaltung der Entflechtungsvorschriften sicherzustellen. Der Bescheidentwurf der E-Control ist daher eine positive Zertifizierungsentscheidung, die von der Einhaltung bestimmter, innerhalb vorgegebener Fristen durchzuführender Maßnahmen abhängt. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wurde als Bedingung für eine positive Entscheidung festgeschrieben. Die Nichteinhaltung der im Bescheidentwurf festgelegten Bedingungen kann daher zur Aufhebung der Zertifizierungsentscheidung führen.

Die Zertifizierung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- (a) Die Gas Connect Austria GmbH wird ab 30. September 2014 im Wege der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft mbH.
- (b) Die Gas Connect Austria GmbH verfügt ab 30. September 2014 über einen rechtsgültigen Vertrag über die Bereitstellung von Wartungsleistungen mit Trans Austria Gasleitung GmbH, der inhaltlich dem Schreiben vom 12. März 2014 entspricht und der Geheimhaltungsvereinbarungen enthält.
- (c) Die Gas Connect Austria GmbH stellt ab 30. September 2014 durch eidesstattliche Erklärungen sicher, dass neu zu bestellende, der

³ C(2013)963.

Unternehmensleitung direkt unterstellte Personen in den Bereichen Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes, die Unabhängigkeitsbestimmungen des §§ 114 Abs 6 GWG 2011 einhalten.

- (d) Die in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. vorgesehenen Zeitpunkte können in Ausnahmefällen um sechs Monate überschritten werden, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Gas Connect Austria GmbH keinen Einfluss hat.

III. BEMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

Die Kommission stellt fest, dass die GCA bereits als ITO zertifiziert ist und dass sich die allgemeinen Rahmenbedingungen der GCA infolge der Verschmelzung nicht verändern werden. Die Kommission hat daher keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anwendung des ITO-Modells auf die GCA infolge der Erweiterung des von ihr betriebenen Fernleitungsnetzes. Die Kommission möchte jedoch betonen, dass die Bemerkungen ihrer früheren Stellungnahme zur GCA⁴ bei der endgültigen Entscheidung von E-Control berücksichtigt werden müssen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Insbesondere stellt die Kommission fest, dass die E-Control in ihrer Zertifizierungsentscheidung zur GCA vom 6. Juli 2012 der Bemerkung der Kommission zu Unternehmensidentität, Kommunikation und Markenpolitik nicht gefolgt ist und nicht von der GCA verlangt hat, die Hinzufügung des Begriffs „ein OMV Unternehmen“ in ihrer offiziellen Kommunikation und in ihrem allgemeinen Erscheinungsbild zu unterlassen. Die E-Control ist der Auffassung, dass die Hinzufügung von „ein OMV Unternehmen“ nicht zu einer Verwechslung mit der separaten Identität anderer Teile des VIU führt. Die Kommission kann der Argumentation der E-Control jedoch nicht folgen und wiederholt ihre Auffassung, dass die Hinzufügung von „ein OMV Unternehmen“ zwangsläufig zu einer Verwechslung mit der separaten Identität anderer Teile des VIU führen muss, da der FNB ausdrücklich eine Verbindung mit einem vertikal integrierten Unternehmen eingeht, auch in seiner Kommunikation gegenüber anderen Nutzern des Netzes. Die Kommission unterstreicht in diesem Zusammenhang die Zielsetzung der Anforderung in Artikel 17 Absatz 4 der Gasrichtlinie, dass der ITO nämlich durch seine Kommunikation, Markenpolitik und Geschäftsräume seine Unabhängigkeit von und Neutralität gegenüber dem vertikal integrierten Unternehmen deutlich zu machen hat. Die Hinzufügung von „ein OMV Unternehmen“ hat exakt die entgegengesetzte Zielsetzung oder zumindest Wirkung. Die Kommission fordert daher die E-Control dringend auf, in ihre endgültige Zertifizierungsentscheidung eine zusätzliche Anforderung aufzunehmen und die GCA dadurch zu verpflichten, ihre Aktivitäten in den Bereichen Unternehmensidentität, Kommunikation und Markenpolitik unverzüglich einzustellen.

⁴ C(2012)3734,
http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/interpretative_notes/doc/certification/2012_022_at_de.pdf

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt die E-Control die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der GCA soweit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie *gegenüber* nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder *gegenüber* für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die E-Control kann der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt unter Angabe von Gründen mitteilen, ob sie der Auffassung ist, dass dieses Dokument entsprechend den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten. Ein solcher Antrag ist zu begründen.

Geschehen zu Brüssel am 16.6.2014

Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission

